



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Januar 2022

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	13	13	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	22	
10	Genehmigung und Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KAAW	13	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	22	
11	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Everswinkel und der Stadt Münster über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Justizvollzugsanstalt Münster	16	14	Öffentliche Bekanntmachung	22
12	Umstufung von Teilstücken der Kreisstraße 57 und der Kreisstraße 60 auf dem Gebiet der Stadt Rheine und der Gemeinde Neuenkirchen, Kreis Steinfurt	21			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

10 Genehmigung und Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KAAW

Die nachstehende geänderte Fassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände - Bekanntmachung vom 26.11.1969 - (SGV 202) genehmigt.

Die geänderte Fassung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht. Die Änderung wird am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt wirksam.

Münster, den 13. Januar 2022 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.06-002/2021.0002
Im Auftrag
gez. Hoofe

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) - geänderte Fassung vom 18. November 2021 -

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Die Behörden / Gemeindeverbände
- Stadt Ahaus
 - Gemeinde Altenberge
 - Gemeindekassenverband Altenberge
 - Stadt Bad Iburg
 - Stadt Bocholt

- Stadt Borken
- Kreis Borken
- Stadt Emsdetten
- Stadt Gescher
- Stadt Greven
- Stadt Gronau
- Gemeinde Heek
- Gemeinde Heiden
- Gemeinde Hopsten
- Stadt Hörstel
- Stadt Horstmar
- Stadt Ibbenbüren
- Stadt Isselburg
- Gemeinde Ladbergen
- Gemeinde Laer
- Gemeinde Legden
- Stadt Lengerich
- Gemeinde Lienen
- Gemeinde Lotte
- Stadt Lünen
- Gemeinde Metelen
- Gemeinde Mettingen
- Gemeinde Neuenkirchen
- Gemeinde Nordwalde
- Stadt Ochtrup
- Gemeinde Raesfeld
- Gemeinde Recke
- Gemeinde Reken
- Stadt Rhede
- Stadt Rheine
- Gemeinde Saerbeck
- Gemeinde Schöppingen
- Stadt Stadtlohn
- Stadt Steinfurt
- Kreis Steinfurt
- Gemeinde Südlohn
- Stadt Tecklenburg

- Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land
- Gemeinde Velen
- Stadt Vreden
- Gemeinde Westerkappeln
- Schulzweckverband Lotte-Westerkappeln
- Gemeinde Wettingen
- Stadt Wülfrath

bilden nach § 1 in Verbindung mit §§ 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband.

- (2) Der Beitritt weiterer Kommunen, Gemeindeverbände oder Kreise ist möglich.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West - KAAW -“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Ibbenbüren.
- (3) Der Sitz des Verbandes kann durch Beschluss der Verbandsversammlung in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden.

§ 3

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern. Sie wirken in ihrem Einflussbereich darauf hin, die Beschlüsse des Zweckverbandes umzusetzen.
- (2) Hard- und Softwarebeschaffungen können gemeinsam erfolgen, um aus dem Nachfragepotenzial entstehende Möglichkeiten zu nutzen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sollen bei gemeinsam eingesetzten Programmen Änderungswünsche an den Hersteller nur über den Verband veranlassen. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

§ 4

Aufgaben

Die Verbandsmitglieder arbeiten eng zusammen und koordinieren ihre EDV-Entwicklung unter Beteiligung des Verbandes insbesondere für folgende Aufgaben:

- Entwicklung von Konzepten für die Datenverarbeitung und Einführung von Datenverarbeitungssystemen in den Verwaltungen der beteiligten Mitglieder,
- die Kooperation der Mitglieder im Bereich Hard- und Software-Auswahl sowie -Beschaffung, Anpassung der eingeführten Software an gesetzliche Veränderungen, Begleitung der Prüfung und Freigabe der Software,
- Ermöglichen und Begleiten des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander hinsichtlich der Entwicklung der Datenverarbeitung,
- Koordination des Austausches von selbst entwickelter Software der Mitglieder,
- gemeinsame EDV-Lösungen,
- Dienstleistungen für die Mitglieder, z. B. Kopfstellen und Shared-Service-Center inklusive Unterstützung und Beratung der Mitglieder in den Bereichen des kommunalen Rechnungswesens sowie Durchführung von steuerlichen Hilfeleistungen und
- Dienstleistungen für Dritte.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.

- (2) Die Verbandsversammlung kann Fachausschüsse bilden. Es ist mindestens ein Lenkungsausschuss zu bilden.
- (3) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann eine hauptamtliche Geschäftsführerin / ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt werden. In diesem Fall gilt § 12.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet unabhängig von der Einwohnerzahl eine Vertreterin / einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Der Vertreter jedes Mitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Für jedes Mitglied ist für den Verhinderungsfall mindestens eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden durch die jeweilige Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds bestellt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- (5) Die / Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird durch die entsendende Kommune entsprechend der örtlichen Entschädigungsvorschriften gem. § 45 GO erstattet.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung, Verfahren

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer / ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers zusammen.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe des Datums, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- (4) Die / Der Vorsitzende benennt eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Die Protokollführerin / Der Protokollführer hat über die Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, in der Datum, Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die Tagesordnung, die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse festzuhalten sind. Im Übrigen sind die Vorschriften der GO NRW sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Neben den in § 5 Abs. 2 genannten Aufgaben ist die Verbandsversammlung zuständig für:

1. Die Änderung der Verbandsatzung,
2. die Auflösung des Zweckverbandes,

3. die Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer / seiner Stellvertretung
4. die Entscheidung über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
5. die Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses,
6. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
7. vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
8. die Entscheidung über den Stellenplan,
9. die Entscheidung über die Verwendung etwaiger Überschüsse.

§ 9

Lenkungsausschuss

- (1) Dem Lenkungsausschuss nach § 5 Abs. 2 gehören neben der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis zu neun von der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder an.
- (2) Der Lenkungsausschuss berät und entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Lenkungsausschuss berät die Geschäftsführung und entscheidet in allen für den Geschäftsbetrieb wichtigen Fragen, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- (5) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen des Lenkungsausschusses schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 2 Wochen mindestens einmal halbjährlich ein.
- (6) Für das Verfahren im Lenkungsausschuss gelten die Vorschriften für die Verbandsversammlung sinngemäß.

§ 10

Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer / ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen / Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände gewählt.

§ 11

Aufgaben der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie, nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher überträgt im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss durch Geschäftsanweisung die laufende Geschäftsführung der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer zur eigenverantwortlichen Erledigung.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht mindestens aus einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich.
- (3) Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 13

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung, des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

§ 14

Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen.
- (2) Über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers der Lenkungsausschuss.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 15

Verbandsumlage

- (1) Die laufenden Bruttopersonal- und Bruttosachkosten des Zweckverbandes sowie die Höhe der sonstigen Personal- und Sachaufwendungen einschließlich der Kosten des Zweckverbandes, die ihm durch die Inanspruchnahme von Personal und Dienstleistungen der Mitglieder entstehen, haben die Verbandsmitglieder als Umlage anteilig nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (30.06. des Vorjahres) des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik jährlich zu leisten. Nach Aufforderung durch den Verband sind angemessene Abschläge zu entrichten.
- (2) Erbringt der Zweckverband Leistungen für Nichtmitglieder (Dritte) sind diese mindestens voll kostendeckend in Rechnung zu stellen.
- (3) Gemäß §§ 4 und 5 GkG NRW kann ein Gemeindeverband Mitglied in einem anderen Zweckverband sein. Sind alle Kommunen des Gemeindeverbandes, welcher eine Mitgliedschaft beantragt, ebenfalls Mitglied in der KAAW, wird eine Verbandsumlage gemäß § 19 GkG für diesen Gemeindeverband ausgeschlossen.
- (4) Sofern ein Kreis Mitglied im Zweckverband KAAW ist, sind unter Anwendung des § 15 Abs. 1 insgesamt 25% der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Berechnungsgrundlage anzusetzen.

§ 16

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Gleiches gilt für den Fall, dass Regelungen der Satzung fehlerhaft oder aus sonstigem Grund unanwendbar sind.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nur im Amtsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Kündigung

- (1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Verbandsmitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres kündigen. Bis zur Rechtswirksamkeit des Austritts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der auf das ausscheidende Mitglied entfallenden Anteile nach § 15.

§ 19

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen nach dem § 15 Abs. 1 festgelegten Schlüssel und nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung unter den im Zeitpunkt der Auflösung verbleibenden Mitglieder aufgeteilt. Ist eine Realteilung nicht möglich, ist eine Lösung über Ausgleichszahlungen anzustreben.
- (3) Soweit Dienstverhältnisse hauptamtlicher Beschäftigter nicht gelöst werden können, sind diese von einem oder mehreren Mitgliedern weiter zu beschäftigen. Die Kosten der Weiterbeschäftigung sind von den Verbandsmitgliedern anteilig entsprechend § 15 zu übernehmen.
Die §§ 128 ff. des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts gelten entsprechend. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 20

Genehmigung und Inkrafttreten

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

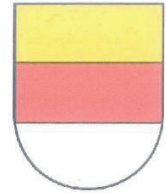
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 13-16

11 **Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Everswinkel und der Stadt Münster über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Justizvollzugsanstalt Münster**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Everswinkel und der Stadt Münster über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Justizvollzugsanstalt Münster habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 11. Januar 2021 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-136/2021.0002
Im Auftrag
gez. LRD Dr. Söbbeke



Vertrag

über die Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung für die neue Justizvollzugsanstalt Münster

zwischen

der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Westf.) „vertreten durch den Oberbürgermeister Markus Lewe

- im Folgenden „Stadt“ -

und

der Gemeinde Everswinkel, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister Sebastian Seidel

- im Folgenden „Gemeinde“ -

- beide gemeinsam im Folgenden „Parteien“ genannt -

Präambel

Die Gemeinde ist abwasserbeseitigungspflichtig nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) für das Gemeindegebiet. Sie hat teilweise ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf den Abwasserbetrieb TEO AöR (TEO) übertragen. Die Gemeinde ist eine der Trägerinnen der TEO. TEO ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die abwasserbeseitigungspflichtig nach dem WHG und dem LWG für die Entsorgungsgebiete Telgte, Everswinkel, Ostbevern und Beelen ist. Auf dem Gebiet der Gemeinde betreibt TEO unter anderem das Pumpwerk Alverskirchen und die Kläranlage Everswinkel.

Die Stadt ist abwasserbeseitigungspflichtig nach dem WHG und dem LWG für das Stadtgebiet.

Das Land Nordrhein-Westfalen (Land) plant die Errichtung einer Justizvollzugsanstalt (JVA) auf verschiedenen Grundstücken (Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 28-30, 33, 135-142, 163-170), belegen im Stadtgebiet. Die Planung für den Bau der JVA ist noch nicht abgeschlossen. Eine Genehmigung für die Errichtung besteht noch nicht. Die Erschließung hinsichtlich des anfallenden Abwassers ist noch nicht gesichert. Das Land plant die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bzw. die Einleitung in ein Gewässer, die Stadt plant dann entsprechend von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit zu werden. Die Stadt Münster befreit den Grundstückseigentümer von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG, so dass dieser abwasserbeseitigungspflichtig wird und das Niederschlagswasser beseitigen kann.

Das Land hat zugesagt, die Kosten für die Erschließung bezgl. des Abwassers selbst zu tragen. Ein Anschlussbeitrag würde von der Stadt nicht erhoben.

Die Parteien wollen bei der Abwasserbeseitigung für das beim Betrieb der JVA anfallende Schmutzwasser zusammenarbeiten. Dabei will die Gemeinde auf Grund der Übertragung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auf die TEO auch die nun zu übernehmenden Pflichten wie auch die Rechte auf die TEO übertragen. In diesem Zusammenhang wird die Stadt mit der TEO die Ausführung der Zusammenarbeit in einer gesonderten Ausführungsvereinbarung vertraglich regeln. Durch die Zusammenarbeit sollen die Erschließung der JVA gesichert und gleichzeitig die vorhandenen Abwasserbeseitigungskapazitäten der Kläranlage Everswinkel besser

genutzt werden. Die Parteien möchten durch ihre Zusammenarbeit eine optimierte, effizientere und wirtschaftlichere Abwasserbeseitigung für die neue Justizvollzugsanstalt und damit auch für die Bürgerinnen und Bürger in Münster und Everswinkel erreichen.

Der Vertrag betrifft ausschließlich die Beseitigung des Schmutzwassers der JVA. Das Niederschlagswasser der JVA wird durch das Land vor Ort beseitigt.

TEO ist der Vorgang insgesamt bekannt und will die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus diesem Vertrag übernehmen. Der Stadt ist diese Konstellation bekannt und will ebenfalls, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus diesem Vertrag von TEO übernommen werden. Hierzu ist eine Abstimmung zwischen Stadt, Gemeinde und TEO mit den zuständigen Behörden erfolgt.

§ 1 Gegenstand

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen will auf den Grundstücken Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 28-30, 33, 135-142, 163-170, in Münster eine neue Justizvollzugsanstalt (JVA) errichten. Der geplante Standort ist in Anlage 1 dargestellt.
- (2) Die Erschließung der JVA ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht gesichert. Insbesondere zur ordnungsgemäßen Beseitigung der beim Betrieb der JVA anfallenden Schmutzwässer ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erforderlich. Hierzu bedarf es der Zusammenarbeit der für das Stadtgebiet abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt, der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde und der ebenfalls abwasserbeseitigungspflichtigen TEO für das Gemeindegebiet Everswinkel.
- (3) Der Vertrag dient der Regelung der gemeinsamen Abwasserbeseitigung durch die Parteien im Hinblick auf die noch zu errichtende JVA.

§ 2 Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien werden alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftretenden Probleme, Anforderungen und Fragestellungen gemeinschaftlich nach Maßgabe von Treu und Glauben behandeln.
- (2) Die Parteien werden sich rechtzeitig vor Umsetzung einzelner Schritte zur Durchführung des Vertrages abstimmen.
- (3) Die Parteien werden mögliche Fördermittel für die Umsetzung des Vertrages beantragen. Dabei soll die Partei die Fördermittel beantragen, welche die größte Aussicht auf Gewährung der Fördermittel hat.
- (4) Soweit für eine wirtschaftliche und/nachhaltige Umsetzung der Ziele dieses Vertrages eine Anpassung des Vertrages notwendig ist, werden die Parteien hierüber verhandeln.

§ 3 Anschluss

- (1) Die JVA und damit die in Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Grundstücke werden an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt angeschlossen.
- (2) Die Stadt ist abwasserbeseitigungspflichtig bzgl. des Schmutzwassers für diese in Anlage 1 dargestellten Grundstücke.

§ 4 Zusammenschluss zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung

- (1) Die Parteien schließen sich zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung im Sinne des § 50 LWG gem. § 5 dieses Vertrages zusammen.
- (2) Die Parteien werden die erforderliche Genehmigung nach § 50 Satz 1 LWG bei der zuständigen Behörde un-

verzüglich nach dem Abschluss dieses Vertrages beantragen.

§ 5 Gegenstand der gemeinsamen Abwasserbeseitigung

- (1) Gegenstand der gemeinsamen Abwasserbeseitigung nach § 50 Satz 1 LWG ist der Anschluss und die Beseitigung des beim Betrieb der JVA anfallenden Schmutzwassers (im Folgenden bezeichnet als Schmutzwasser).
- (2) Im Sinne des § 50 Satz 4 LWG führen die Parteien die Schmutzwasserbeseitigung für die JVA gemeinsam durch.
- (3) Die Details der gemeinsamen Abwasserbeseitigung werden in einer Ausführungsvereinbarung zwischen Stadt und TEO geregelt.

§ 6 Weiterleitung der Rechte und Pflichten an TEO

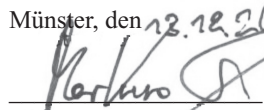
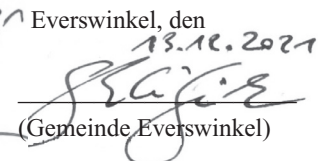
- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die TEO gem. dem als Anlage 2 beigefügten Vertrag zu übertragen.
- (2) Die Gemeinde wird die Stadt von der Übertragung in Kenntnis setzen. Die Stadt stimmt der Übertragung zu.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung, Genehmigung des Vertrages gem. § 50 LWG sowie Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 24 GkG im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft. Sollten nicht alle Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen, tritt der Vertrag am Tag nach dem Eintritt der letzten der vorgenannten Voraussetzungen in Kraft.
- (2) Die Gemeinde kann von diesem Vertrag innerhalb von drei Monaten zurücktreten, wenn der Vertrag gem. Anlage 2 nicht sechs Monate nach Unterzeichnung von TEO unterzeichnet wurde. Sollte die Genehmigung des Vertrages durch die zuständige Behörde gem. § 50 LWG oder § 24 Abs. 2 GkG schon vorliegen, werden sich die Parteien um eine Genehmigung der Kündigung bemühen. Das Rücktrittsrecht endet mit dem Eintritt der Wirksamkeit der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die TEO.
- (3) Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von mindestens 40 Jahren (Mindestlaufzeit) geschlossen. Die Laufzeit beginnt mit dem 01.01. des Jahres, das auf das Jahr der ersten Überleitung von Schmutzwasser folgt. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit um fünf Jahre, sofern nicht eine der Parteien der Verlängerung 60 Monate vor dem Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. dem Ablauf des vorherigen Fünf-Jahres-Zeitraums schriftlich gegenüber der anderen Partei widerspricht.
- (4) Die Parteien können den Vertrag schriftlich kündigen, wenn
 - a) die Genehmigung gem. § 50 LWG durch die zuständige Behörde nicht bis zum 31.12.2021 erteilt wurde,
 - b) wenn bis zum 31.12.2021 keine Vereinbarung zwischen Stadt und TEO über die Ausführung der Abwasserbeseitigung (Ausführungsvereinbarung) geschlossen wurde oder eine geschlossene Ausführungsvereinbarung endet oder gekündigt wird, sofern nicht bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung eine neue Ausführungsvereinbarung geschlossen wurde.
- (5) Ist für die Beendigung des Vertrages nach einer Kündigung eine öffentlich-rechtliche Entscheidung notwendig, verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Maßnahmen zur Beantragung der Beendigung der gemeinsamen Abwasserbeseitigung zu treffen. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung gilt dieser Vertrag entsprechend fort.

§ 8 Vertragsänderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Der Vertrag hat Vorrang vor allen Verträgen, die in Ausführung des Vertrags abgeschlossen werden. Soweit ein Widerspruch zwischen dem Vertrag und einem in Ausführung des Vertrags geschlossenen Vertrag besteht oder entstehen sollte, sind die Parteien verpflichtet, den anderen Vertrag entsprechend diesem Vertrag auszulegen bzw. - wenn dies nicht möglich ist - den anderen Vertrag zu ändern.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dieser Vertrag soll dann so ausgelegt werden, dass der mit der betreffenden unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Die Parteien dieses Vertrages werden in einem derartigen Fall anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, welche der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelung als lückenhaft erweisen sollte.

Münster, den 12.12.2021 Everswinkel, den 13.12.2021

(Stadt Münster) 
(Gemeinde Everswinkel)

Anlagen:

Anlage 1: Kartographische Darstellungen zum geplanten Standort der JVA

Anlage 2: Vertragsentwurf Gemeinde Everswinkel und Abwasserbetrieb TEO AöR (Übertragungsvertrag)

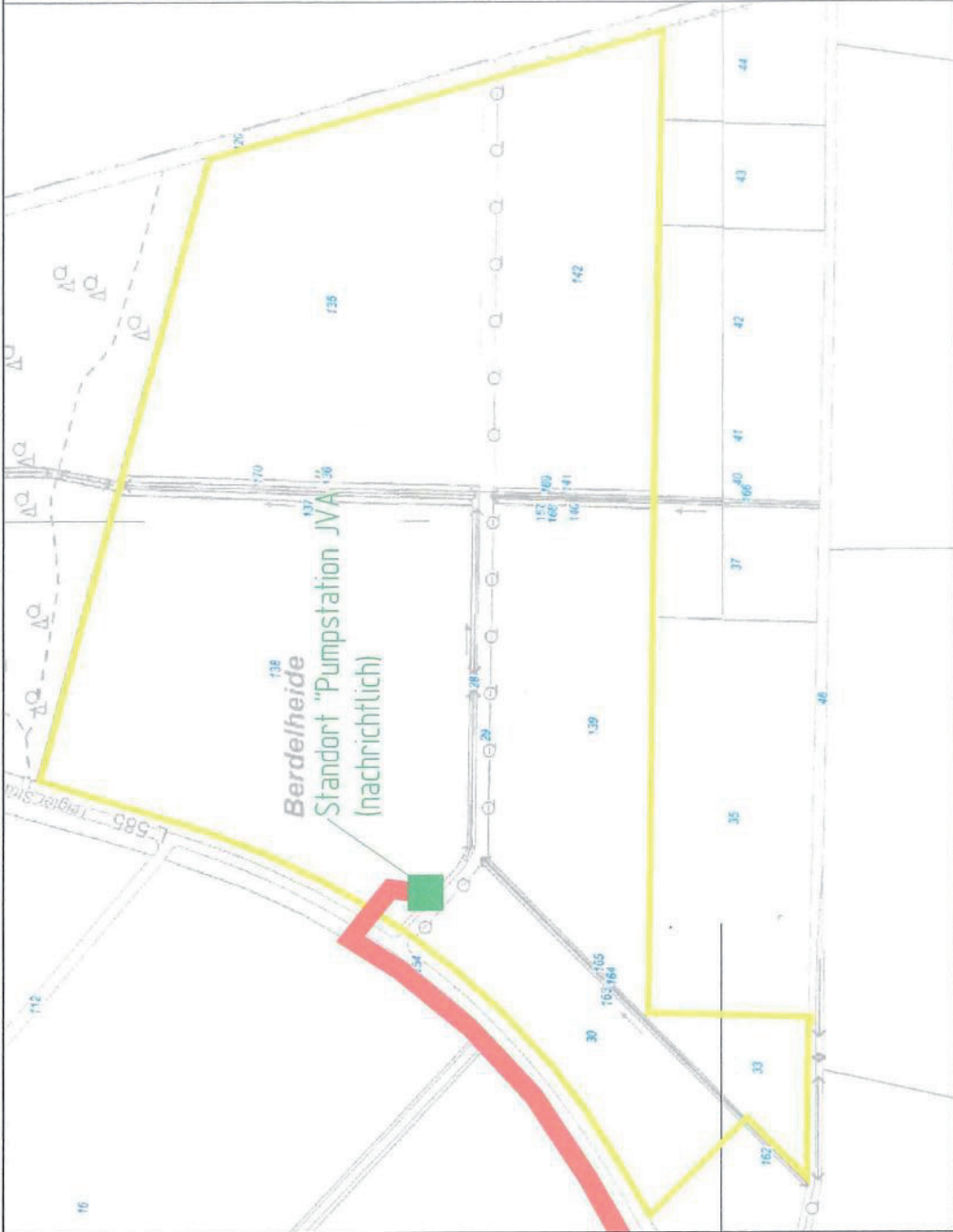
Die Lage der geplanten Pumpstation der JVA ist hier nachrichtlich dargestellt.
 Der geplante Trassenverlauf der DRL von der JVA zum Pumpwerk in
 Alverskirchen ist ebenfalls nachrichtlich dargestellt

Legende:

Grundstück IVA Teigler Straße
 Standort "Pumpstation JVA" (nachrichtlich dargestellt)
 geplanter Trassenverlauf der Druckrohrleitung



Nr.	Art der Änderung	Name	Datum
5			
4			
3			
2			
1			



Projekt Nr.: 00/000
 Plan Nr.: 0000
 Blatt Nr.: 110
 Str. Schlüssel:
 Anlage Nr.:

STADT MÜNSTER
 Amt für Mobilität
 und Tiefbau

Übersichtsplan

	Maßstab: Längsskala 1: / Höhen 1:
Bearbeitet: gezeichnet: geprüft:	Datum: Name:
genehmigt: Münster, den: 2020	Amt für Mobilität und Tiefbau

Vertrag über die Zusammenarbeit
 bei der Abwasserbeseitigung für
 die neue Justizvollzugsanstalt
 Münster

Anlage 1



Vertrag
Zur Übertragung des Vertrages über die Zusammen-
arbeit bei der Abwasserbeseitigung für die neue
Justizvollzugsanstalt Münster

zwischen

der Gemeinde Everswinkel, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister Sebastian Seidel

- im Folgenden „Gemeinde“-
und

dem Abwasserbetrieb TEO AöR, Bahnhofstraße 48, 48291 Telgte, vertreten durch den Vorstand Thomas Taug

- Im Folgenden „TEO“-

- beide gemeinsam im Folgenden „Parteien“ genannt -

Präambel

Die Gemeinde ist abwasserbeseitigungspflichtig nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) für das Gemeindegebiet. Sie hat teilweise ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf die TEO übertragen. Die Gemeinde ist eine der Trägerinnen der TEO. Die TEO ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die abwasserbeseitigungspflichtig nach dem WHG und dem LWG für die Entsorgungsgebiete Telgte, Everswinkel, Ostbevern und Beelen ist. Auf dem Gebiet der Gemeinde betreibt TEO unter anderem das Pumpwerk Alverskirchen und die Kläranlage Everswinkel.

Die Stadt Münster ist abwasserbeseitigungspflichtig nach dem WHG und dem LWG für ihr Stadtgebiet.

Das Land Nordrhein-Westfalen (Land) plant die Errichtung einer Justizvollzugsanstalt (JVA) auf Grundstücken, die im Stadtgebiet belegen sind. Die Planung für den Bau der JVA ist noch nicht abgeschlossen. Eine Genehmigung für die Errichtung besteht noch nicht. Die Erschließung hinsichtlich des anfallenden Abwassers ist noch nicht gesichert. Das Land plant die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bzw. die Einleitung in ein Gewässer.

Die Stadt Münster plant dann entsprechend von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit zu werden. Die Stadt Münster befreit den Grundstückseigentümer von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG, so dass dieser abwasserbeseitigungspflichtig wird und das Niederschlagswasser beseitigen kann.

Das Land hat zugesagt, die Kosten für die Erschließung bezüglich des Abwassers selbst zu tragen. Ein Anschlussbeitrag würde von der Stadt Münster nicht erhoben.

Die Parteien wollen bei der Abwasserbeseitigung für das bei dem Betrieb der JVA anfallende Schmutzwasser zusammenarbeiten. Dabei will die Gemeinde auf Grund der Übertragung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auf die TEO auch die nun zu übernehmenden Pflichten wie auch die Rechte auf die TEO übertragen. Durch die Zusammenarbeit sollen die Erschließung der JVA gesichert und gleichzeitig die vorhandenen Abwasserbeseitigungskapazitäten der Kläranlage Everswinkel besser genutzt werden. Die Parteien möchten durch ihre Zusammenarbeit eine optimierte, effizientere und wirtschaftlichere Abwasserbeseitigung für die neue Justiz-

vollzugsanstalt und damit auch für die Bürgerinnen und Bürger in Münster und Everswinkel erreichen.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde mit der Stadt Münster am 13.12.2021 einen Vertrag über die teilweise gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die neue JVA geschlossen (Vertrag zur Zusammenarbeit).

Der Vertrag zur Zusammenarbeit betrifft ausschließlich die Beseitigung des Schmutzwassers der JVA. Das Niederschlagswasser der JVA wird durch das Land vor Ort beseitigt.

Der TEO ist der Vorgang insgesamt bekannt und sie will die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem Vertrag zur Zusammenarbeit übernehmen. Der Stadt Münster ist diese Konstellation bekannt und sie will ebenfalls, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus diesem Vertrag von der TEO übernommen werden. In diesem Zusammenhang ist der Abschluss einer Ausführungsvereinbarung über die Abwasserbeseitigung für die neue Justizvollzugsanstalt Münster (Ausführungsvereinbarung) zwischen der Stadt Münster und der TEO geplant. Hierzu ist eine Abstimmung zwischen der Stadt Münster, der Gemeinde und der TEO mit den zuständigen Behörden erfolgt.

Die Gemeinde überträgt daher einvernehmlich alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zur Zusammenarbeit mit diesem Vertrag (Übertragungsvertrag) auf die TEO. Es besteht mithin Einvernehmen darüber, dass die TEO den Vertrag zur Zusammenarbeit übernimmt und als Nachfolgerin in die gesamte Rechtsstellung der Gemeinde eintritt, soweit im Übertragungsvertrag nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Vertrag vom 13.12.2021 zwischen der Stadt Münster und der Gemeinde über die Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung für die neue Justizvollzugsanstalt Münster (Vertrag zur Zusammenarbeit) ist als Anhang (ohne die Anlage 2) beigelegt und wesentlicher Bestandteil des Übertragungsvertrages.
- (2) Gegenstand des Übertragungsvertrages ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrages zur Zusammenarbeit, wie in dem Anhang bezeichnet, mit befreiender Wirkung für die Gemeinde von ihr auf die TEO. Die Stadt Münster ist mit diesem Wechsel ihres Vertragspartners einverstanden.

§ 2 Übernahme der Rechte und Pflichten

Die Gemeinde bietet mit für sich befreiender Wirkung der TEO an, im Wege der Vertragsübernahme die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem Vertrag zur Zusammenarbeit (Anhang) zwischen der Stadt Münster und der Gemeinde zu übernehmen, was diese annimmt.

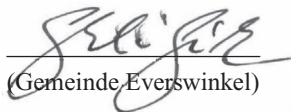
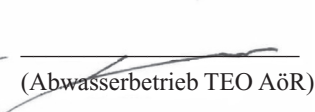
§ 3 Inkrafttreten, Information an die Stadt Münster

- (1) Soweit erforderlich, werden die Inhalte des Übertragungsvertrages den zuständigen Aufsichtsbehörden in gehöriger Weise angezeigt und/oder entsprechende Genehmigungen eingeholt.
- (2) Die Regelungen des Vertrages zur Zusammenarbeit gelten dazu und zum Inkrafttreten entsprechend.
- (3) Die Parteien werden die Stadt Münster unverzüglich über den Abschluss des Übertragungsvertrages und den damit verbundenen Wechsel des Vertragspartners des Vertrages zur Zusammenarbeit in geeigneter Weise, insbesondere durch Übersendung einer Abschrift dieses Vertrages, in Kenntnis setzen.

§ 4 Vertragsänderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dieser Vertrag soll dann so ausgelegt werden, dass der mit der betreffenden unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Die Parteien dieses Vertrages werden in einem derartigen Fall anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, welche der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelung als lückenhaft erweisen sollte.

Everswinkel, den 13.12.2021 Münster, den 12.12.2021

 (Gemeinde Everswinkel)  (Abwasserbetrieb TEO AÖR)

Anhang:

Unterzeichneter Vertrag nebst Anlage 1 zwischen der Stadt Münster und der Gemeinde Everswinkel über die Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung für die neue Justizvollzugsanstalt Münster vom 13.12.2021 (Vertrag zur Zusammenarbeit)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 16-21

12 Umstufung von Teilstücken der Kreisstraße 57 und der Kreisstraße 60 auf dem Gebiet der Stadt Rheine und der Gemeinde Neuenkirchen, Kreis Steinfurt

Im Gebiet der Stadt Rheine und der Gemeinde Neuenkirchen hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstücken der Kreisstraße (K) 57 durch den Ausbau der Neuenkirchener Straße geändert.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher

die K 57 Abschnitt 12, Netzknoten 37100160, von Station 0,000 bis Station 1,400 (Gemeindegrenze Neuenkirchen) zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Neuenkirchen ab,

die K 57 Abschnitt 12, von Station 1,400 (Stadtgrenze Rheine) bis Station 4,280 zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Rheine ab

und die Neuenkirchener Straße von der Bundesstraße 70/K 60, Netzknoten 37100470, bis zur Einmündung der Beromstiege, K 57, Abschnitt 12, Station 4,280, von der Gemeindestraße zur Kreisstraße 60 (§ 3 Abs. 3 StrWG) in der Baulast des Kreises Steinfurt auf.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Januar 2022** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis-

und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

- 1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
- 2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
- 3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Kreisstraßen hingegen sind gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben.

Diese Voraussetzungen sind jeweils für die o.a. Abschnitte erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Münster, den 13.01.2022

Bezirksregierung Münster
Az.: 25.07.01.01
Im Auftrag
gez. Hawerkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 21

13 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

53.0056/20/0053929-0645/0004.V

Münster, den 10.01.2022

Domplatz 1-3, 48143 Münster

dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Clausanlage 3 auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Ersatz der bestehenden Kraftwerksfackel 1 durch die Errichtung einer neuen Hochfackel, bestehend aus 2 Steigleitungen mit gemeinsamen Fackelgerüst zur Verbrennung von schwefelwasserstoff- und kohlenwasserstoffhaltigen Gasen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes, einschließlich aller notwendigen Einrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung der beantragten Veränderung der Anlage Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt zu einer leichten Verbesserung der Lärmsituation. Im Hinblick auf die luftseitigen Emissionen sind keine Veränderungen zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. A. Akgül

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 22

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**14 Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe ist gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 10.01.2022 im Internet unter der Internetadresse <<http://sel-dorsten.de/oeffentliche%20Bekanntmachungen/>> erfolgt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 22

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster